

Stuttgart, 16.09.2020

Temporäre Gestattung von Heizpilzen in der Wintersaison 2020/2021

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	22.09.2020 24.09.2020

Beschlussantrag

1. Das Heizpilzverbot für die Wintersaison 2020/2021 wird per Abweichungsbeschluss zu den geltenden Gestaltungsrichtlinien zur Möblierung im öffentlichen Straßenraum im Innenstadtbereich der Landeshauptstadt Stuttgart (Gestaltungsrichtlinien Innenstadt vom 19. April 2007, Beschluss GRDrs 305/2006) ausgesetzt und damit von 1. November 2020 bis 31. März 2021 ohne zeitliche Begrenzung zugelassen. Außerdem entfällt bereits ab 1. Oktober 2020 die zeitliche Beschränkung ab 20:00 Uhr.
2. Der Winterbetrieb von Heizpilzen soll möglichst energie- und klimaschonend erfolgen. Auf klimaschädliche gasbetriebene Heizpilze soll verzichtet werden und daher mit Ökostrom betriebene Heizstrahler (Infrarot) verwendet werden.
3. Eine stadtgestalterisch und technisch-ökologisch adäquaten Umsetzung, verbunden mit den entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen.
4. Die Beschlusslage aus dem Klimaaktionsplan GRDrs 975/2019, Maßnahme A 4.1 Verbot von Heizpilzen bleibt dabei unberührt. Die Verwaltung wird dem Gemeinderat bis März 2021 einen Vorschlag für die Umsetzung dieses Ziels unterbreiten.

Kurzfassung der Begründung

Durch die coronabedingten Umsatzverluste gibt es bei den Pächtern von Straßenwirtschaften den verständlichen Wunsch, diese Verluste durch verschiedene Maßnahmen auszugleichen. Hierzu zählen z. B.:

- das Aufstellen von Heizpilzen, möglichst ohne Einschränkungen.
- die Inanspruchnahme von Parkplätzen zur Einrichtung von Straßenwirtschaften.
- die Erweiterung von bestehenden Straßenwirtschaften, soweit verkehrlich noch akzeptabel.

Diese zusätzlichen Maßnahmen und Lockerungen bestehender Regelungen sollen helfen Einnahmeverluste auszugleichen.

Gemäß den Gestaltungsrichtlinien zur Optimierung im öffentlichen Straßenraum im Innenstadtbereich der Landeshauptstadt Stuttgart (Gestaltungsrichtlinie Innenstadt) vom 19. April 2007 gilt unter Punkt 7. Folgendes:

„Aufbau und Betrieb von Heizstrahlern sind nur in der Zeit von April bis Oktober ab 20 Uhr bis Betriebsschluss zulässig. Sie sind täglich nach Ende des Betriebs vollständig abzuräumen. Das Verwenden von Heizstrahlern im Bereich von Kulturdenkmälern nach § 12 DSchG ist nicht zulässig.“

Umgesetzt wird diese Richtlinie im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Außenbewirtschaftung. Für die Erteilung der Genehmigung ist das Amt für öffentliche Ordnung zuständig. Hierbei sind bislang die Gestaltungsrichtlinien zu beachten, welche die Nutzung von Heizpilzen ab November verbieten.

Für die Außengastronomie in den Außenbezirken (außerhalb des Gestaltungsbereichs der Innenstadt) gibt es keine Verbote.

Die Verwaltung schlägt aus den oben genannten Gründen vor das Verbot von Heizpilzen von November 2020 bis März 2021 und ohne zeitliche Beschränkung auszusetzen.

Der Gemeinderat hat zwar mit der GRDRs 975/2019 Weltklima in Not – Stuttgart handelt, Aktionsprogramm Klimaschutz, den Beschluss gefasst Heizpilze generell stadtweit zu verbieten, jedoch ist angesichts der aktuellen Lage und nach Abwägung eine temporäre Lockerung des aktuellen Verbots vertretbar.

Mit der temporären Lockerung des Heizpilzverbots ist kein Einstieg in eine dauerhafte Genehmigung verbunden. Den Gastronomen muss bewusst sein, dass die mögliche Anschaffung dieser Heizgeräte mit einer endlichen temporären Nutzung verbunden ist. Die Verwaltung verfolgt weiterhin das Ziel, den Beschluss des Gemeinderats zum Aktionsprogramm Klimaschutz mit einem ganzjährigen Verbot der Heizpilze Anfang nächsten Jahres in den Gremien zu behandeln, mit dem Ziel einer zeitnahen Umsetzung im Jahr 2021.

Auch in Zeiten von der Corona-Pandemie darf der Klimaschutz nicht außen vor bleiben. Daher ist es geboten, dass die aufgestellten Heizstrahler möglichst keine fossile Energie verbrauchen. Aus diesem Grund sind vorzugsweise elektrisch betriebene Heizstrahler (Infrarot), unter Verwendung von Ökostrom, zu nutzen, die möglichst wenig eingesetzt werden sollen, um den zusätzlichen Energieverbrauch zu minimieren.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

L/OB, SOS, S/OB, OB/82

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Antrag-Nr. 362/2020, Nr. 3b vom 31.08.2020 der CDU-Gemeinderatsfraktion
Antrag-Nr. 363/2020 vom 03.09.2020 der SPD-Gemeinderatsfraktion
Antrag-Nr. 365/2020 vom 07.09.2020 der B'90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Antrag/Anfrage-Nr. 372/2020 vom 14.09.2020 der Freie Wähler-Gemeinderatsfraktion

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

Keine

